

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

**vom 23.06.2019 bis 27.06.2019 und
vom 24.06.2019 bis 28.06.2019**

eine Truppenübung angemeldet. Der Landkreis Unterallgäu ist von der Übung betroffen.

Es werden Rad- und Luftfahrzeuge eingesetzt. Manövermunition und Darstellungsmittel werden verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 20. Mai 2019

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Schulungs-, Prüf- und Testgeländes für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 621 der Gemarkung Schwaighausen durch Herrn Manfred Kurrle, Wiesenweg 16, 87538 Bolsterlang

Herr Manfred Kurrle, Wiesenweg 16, 87538 Bolsterlang beantragte am 15.05.2019 beim Landratsamt Unterallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Schulungs-, Prüf- und Testgeländes für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 621 der Gemarkung Schwaighausen.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 10.17.1 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Anlage soll nach Erhalt der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, liegen vom

01.06.2019 bis einschließlich 01.07.2019

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 315, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg und
- bei der Stadt Memmingen, Welfenhaus, Schlossergasse 1, Eingangsbereich Zi.Nr. 117, 87700 Memmingen

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 15.07.2019**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
E-Mail: immissionsschutz@lra.unterallgaeu.de
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg,
E-Mail: rathaus@memmingerberg.de
- Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen
E-Mail: stadt@memmingen.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der Erörterungstermin wie folgt bestimmt:

**12.09.2019, Beginn 9:00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu,
Zi.Nr. 400, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen fortgeführt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Das Landratsamt Unterallgäu hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht des Vorhabens durchgeführt (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. Nr. 10.7 der Anlage 1 zum UVPG). Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 18.04.2019, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 315, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 17. Mai 2019

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verlegung des Dorfbaches (Verbindungsgraben Reutenbach)
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1121 und 1126 der Gemarkung Buxheim
durch Herrn Andreas Müller, Memmingen**

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags des Herrn Müller, Memmingen, vom 25.09.2017 mit Unterlagen von 2017 und 2018 auf Verlegung des Dorfbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1121 und 1126 der Gemarkung Buxheim ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Verlegung des Dorfbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1121 und 1126 der Gemarkung Buxheim, nach den Unterlagen des Herrn Andreas Müller vom September 2017, ergänzt im August und Dezember 2018 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 20. Mai 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 0920.2

**34. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller**

Am Mittwoch, den 29. Mai 2019, findet ab 14:00 Uhr im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, die 34. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

T a g e s o r d n u n g
für die 34. Verbandsversammlung am 29.05.2019:

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1** Feststellung der Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.11.2018
- TOP 1.2** Geschäftsordnung ZRF Donau-Iller
- TOP 1.3** Vorlage des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Donau-Iller
- TOP 1.4** Integrierte Leitstelle (ILS) Donau-Iller, Sachstand zum Hardwaretausch und Einführung der Alarmierung von Einsatzkräften über Digitalfunk
- TOP 1.5** ZRF Donau-Iller Tätigkeitsbericht
- TOP 1.6** Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 21. Mai 2019
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

Margit Bendele
stv. Geschäftsführerin

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **657.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **210.981 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **434.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl vom 01.10.2018 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Für die Berechnung der Umlagen wurden folgende **Schülerzahlen** ermittelt:

Gemeinde Benningen	22
Gemeinde Holzgünz	59
Gemeinde Lachen	26
Gemeinde Memmingerberg	154
Gemeinde Trunkelsberg	84
Gemeinde Ungerhausen	51

Gesamt **396**

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.095,96 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	24.111 €
Gemeinde Holzgünz	64.662 €
Gemeinde Lachen	28.495 €
Gemeinde Memmingerberg	168.778 €
Gemeinde Trunkelsberg	92.061 €
<u>Gemeinde Ungerhausen</u>	<u>55.893 €</u>

Gesamt **434.000 €**

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **0,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl vom 01.10.2018 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Für die Berechnung der Umlagen wurden folgende **Schülerzahlen** ermittelt:

Gemeinde Benningen	22
Gemeinde Holzgünz	59
Gemeinde Lachen	26
Gemeinde Memmingerberg	154
Gemeinde Trunkelsberg	84
<u>Gemeinde Ungerhausen</u>	<u>51</u>

Gesamt **396**

Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	0 €
Gemeinde Holzgünz	0 €
Gemeinde Lachen	0 €
Gemeinde Memmingerberg	0 €
Gemeinde Trunkelsberg	0 €
<u>Gemeinde Ungerhausen</u>	<u>0 €</u>

Gesamt **0 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Memmingerberg, 14. Mai 2019
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Türkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **689.840 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **834.480 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlagen wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf **181 Verbandsschüler** festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	99
Gemeinde Amberg	10
Gemeinde Rammingen	15
Markt Tussenhausen	41
Gemeinde Wiedergeltingen	16

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **453.800 €** festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	349.330 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	73.700 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	30.770 €

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für den ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

a) Schulbedarf allgemein

pro Verbandsschüler **1.930 €**. Somit entfallen auf

Türkheim	191.070 €
Amberg	19.300 €
Rammingen	28.950 €
Tussenhausen	79.130 €
Wiedergeltingen	30.880 €

b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	36.850 €
für den Schulverband Mittelschule	36.850 €

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

c) Ganztagsbetreuung

Aufteilung zu 100 % nach der Schülerzahl vom 1. Oktober des Vorjahres.
Umlage pro Verbandsschüler **170 €**. Somit entfallen auf

Türkheim	16.830 €
Amberg	1.700 €
Rammingen	2.550 €
Tussenhausen	6.970 €
Wiedergeltingen	2.720 €

C) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **738.480 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler **4.080 €** und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	403.920 €
Amberg	40.800 €
Rammingen	61.200 €
Tussenhausen	167.280 €
Wiedergeltingen	65.280 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Türkheim, 15. Mai 2019
SCHULVERBAND MITTELSCHULE TÜRKHEIM

Christian Kähler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.05.2019, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 23.05.2019 bis 30.05.2019 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12), zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
„Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 14 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ am 06.05.2019 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **ERGEBNISHAUSHALT** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	177.860 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>-15.660 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	162.200 €

2. im **FINANZHAUSHALT**

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	177.860 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-15.660 €</u>
und einem Saldo von	162.200 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.273.270 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-604.000 €</u>

und einem Saldo von **669.270 €**

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	360.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-900.000 €</u>

und einem Saldo von **-540.000 €**

d) und dem **Saldo des Finanzhaushalts** von **291.470 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **360.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf **15.660 €** festgesetzt. Dieser wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

a) Umlage zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten (Verwaltungskostenumlage):

Stadt Bad Wörishofen	7.516 €
Gemeinde Amberg	3.289 €
Gemeinde Rammingen	3.289 €
Gemeinde Eppishausen	783 €
Gemeinde Ettringen	783 €

b) Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage):

Eine Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage) wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000 €** festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Bad Wörishofen, 6. Mai 2019

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A 96 BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU“

Paul Gruschka

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 14.05.2019 unter Gesch.-Nr. 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Wörishofen, Bgm.-Ledermann-Str. 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat